



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Bearb.: Mag. Rainer Hochstrasser  
Tel.: +43 (316) 7075-508  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-54515/2019-18

Graz, am 27.08.2019

Ggst.: FESSLER Anton Karl Maria, , Bedarfsorientierte  
Mindestsicherung

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Für Herrn Anton Karl Maria Fessler, zuletzt wohnhaft in der Gemeinde Seiersberg-Pirka, liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 4.Stock, Zimmer 438, ein Bescheid vom 27.08.2019, GZ: BHGU-54515/2019-17, zur Abholung während der Parteienverkehrszeiten bereit.

Gemäß § 25 ZustG gilt die Zustellung als bewirkt, wenn der Empfänger das oben genannte Schriftstück nicht abholt und seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

§ 25 Abs 1 Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, idF BGBl. I Nr. 104/2018

*Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.*

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Anneliese Prügger  
(elektronisch gefertigt)